



STATUTEN

• Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

- Unter dem Namen Tennisclub Ybrig (TCY) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Der TCY hat seinen Sitz beim Wohnort des Präsidenten.
- Der TCY ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

- Der Verein ist Mitglied von Verband Swiss Tennis und anerkennt dessen Statuten und Reglemente.
- Der TCY fördert die Verbreitung und Ausübung des Tennissports.

Dies soll erreicht werden durch die Organisation von sportlichen und geselligen Anlässen.

• Organisation

Die Organe des Clubs sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 3 Die Generalversammlung

- Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich vor der Saison statt.
- Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
- Die Mitglieder müssen sowohl für die ordentliche als auch für die ausserordentliche Generalversammlung durch den Vorstand unter der Bekanntgabe der Traktandenliste vierzehn Tage im Voraus schriftlich eingeladen werden. Ein fernbleiben ist zu melden.
- Zutritt zur GV haben alle Mitglieder und Bausteinzeichner.
- Stimmberechtigt sind Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder sowie Junioren ab vollendetem 18. Altersjahr und Bausteinzeichner mit je einer Stimme.

Jeder Bausteinzeichner hat, ungeachtet seiner Anzahl Bausteine, eine Stimme.

Kumulation von Stimmen als Bausteinzeichner und TCY-Mitglied ist nicht möglich.

- Beschlüsse an der GV werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Für Wahlen gilt das Gleiche.
Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder verlangen die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen.
- Anträge an der GV sind min. 7 Tage im Voraus schriftlich dem Präsidenten einzureichen.
- Die Geschäfte der Generalversammlung sind:
 - Genehmigung des Protokolls
 - Abnahme der Jahresberichte
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
 - Genehmigung des Budgets
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - Statutenänderungen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - Fusionen oder Auflösung des Clubs
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Diverses (Ehrungen)

Art 4 Der Vorstand

- Der Vorstand setzt sich folgendermassen zusammen:
 - Präsident
 - Vize-Präsident
 - Kassier
 - Aktuar
 - Spielleiter
 - ev. einen oder mehrere Beisitzer.
- Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre und er kann wiedergewählt werden. Er konstituiert sich selbst. Der gesamte Vorstand darf nicht gleichzeitig zurücktreten.
- Er erfüllt seine Funktion im Ehrenamt.
- Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - Vertretung des Clubs nach aussen.
 - Beschlussfassung in allen Club-Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der GV übertragen sind.
 - Der Vorstand tritt zusammen auf Einladung des Präsidenten und tut dies so oft es die Geschäfte erfordern.
 - Vollziehung der Beschlüsse der GV.
 - Einberufung der Generalversammlung.
- Beschlussfassung des Vorstandes:
 - Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss anwesend sein.
 - Die Mehrheit der Stimmen entscheiden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
 - Bei Ausgabenbeschlüssen hat der Vorstand stets auf die vorhandenen Clubmittel Rücksicht zu nehmen. Übersteigen allfällige Aufwendungen diese Mittel, hat der Vorstand den erforderlichen Kredit der GV zur Genehmigung vorzulegen.
- Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vize-Präsident zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied.
- Der Kassier legt das Vereinsvermögen bei einer Bank im Kt. Schwyz an.

Art. 5 Rechnungsrevisoren

- Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren Rechnungsrevisoren. Diese können wiedergewählt werden.
- Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der GV schriftlichen Bericht und stellen Antrag zur Abnahme der Rechnung.
- Ihre Arbeit ist ehrenamtlich.

• **Mitgliedschaft**

Art. 6 Mitgliederkategorien

Der TCY besteht aus:

- Aktivmitglieder beim Erreichen des 21. Jahres
- Junioren 17 – 20 jährig
- Jugendliche bis 16 jährig
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Aktivmitglieder sind Einzelpersonen, Ehepaare und Paare, die im gleichen Haushalt leben.
- Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TCY. Die Platzmiete ist nicht inklusive. Sie sind berechtigt, dem Verein bei geselligen Anlässen beizuwohnen.
- Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben und sind beitragsfrei. Auf Antrag des Vorstandes werden diese von der GV gewählt.

Art. 7 Mitgliederbeiträge

1. Die jährlichen Mitgliederbeiträge setzt jeweils die GV fest. Für die Verbindlichkeiten des TCY haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes über die statuarische Beitragspflicht hinaus, sowie eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

Art 8 Pflichten

Alle TCY Mitglieder verpflichten sich:

- Die Statuten und Reglemente des TCY zu anerkennen.
- Die Spiel- und Platzordnung einzuhalten.
- Den finanziellen Verpflichtungen ordnungsgemäss nachzukommen.

Art 9 Rechte

- Die Aktiv-, Ehrenmitglieder, Junioren und Jugendlichen sind berechtigt, die Einrichtungen des Clubs gemäss der Platzordnung zum Tennisspielen zu benutzen.
- Die Mitglieder sind berechtigt ihr Stimmrecht auszuüben gemäss Art. 3 Absatz 5.

Art 10 Beginn der Mitgliedschaft

- Jedes Eintrittsgesuch ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Dieser entscheidet endgültig über die Aufnahme oder Ablehnung.
- Der Aufnahmebeschluss ist dem Antragssteller schriftlich mitzuteilen, unter der Beilage der Statuten, Platzordnung und allen sonstigen Reglementen.
- Die neuen Mitglieder werden an der GV bekannt gegeben.

Art 11 Ende der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- Der Austritt muss bis spätestens auf Ende des Kalenderjahres (31.Dez.) schriftlich dem Vorstand gemeldet werden.

Zu spät eingereichte Kündigungen können nicht mehr akzeptiert werden und das Mitglied ist für das folgende Jahr noch beitragspflichtig.

- Austretende, bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, ausgenommen Bausteinzeichner.

Art 12 Ausschluss aus dem Verein

1. Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, gegen die Statuten oder Reglemente verstossen, sich gegen den Anstand vergehen oder ihren finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, können durch Beschluss der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Die finanziellen Verpflichtungen werden dadurch nicht hinfällig.

• Haftung

Art 13 Haftung

1. Der TCY übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle, Personen- und Sachschaden, die Mitglieder direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Ausübung des Tennissport erleiden, bzw. verursachen. Siehe auch Art. 7.

• Auflösung

Art 14 Auflösung

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfolgt an der GV mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Das nach erfolgter Liquidation verbleibende Reinvermögen wird je zur Hälfte der Gemeinde Unteriberg und dem Verkehrsverein Oberiberg zu treuen Händen übergeben, mit der Bestimmung, dass die Mittel zur Förderung des Sports eingesetzt werden und einem späteren Tennisclub zur Verfügung stehen.

• Schlussbestimmung

Art 15 Schlussbestimmung

1. Diese Statuten wurden von der GV am 8.April 2017 einstimmig genehmigt und treten sofort in Kraft.

Unteriberg: 09.04.2019

Die Präsidentin:



Andrea Kälin-Dolder